



Lucia Barra
Klusensteiner Weg 23
58675 Hemer

Widerspruchsbescheid

Datum:	23. März 2021
Geschäftszeichen:	416 - 35502//0008092 - W-35502-00077/21
Auf den Widerspruch wohnhaft	der Frau Lucia Barra Klusensteiner Weg 23, 58675 Hemer
vom	07. Januar 2021
eingegangen am	07. Januar 2021
gegen den Bescheid vom	10. Dezember 2020
Geschäftszeichen:	437 - 35502//0008092
wegen	Verzinsung

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Ein Anspruch auf Verzinsung nach § 44 SGB I von nachgezahltem Arbeitslosengeld II für die Zeit vom 01.12.2014 bis zum 31.07.2016 besteht nicht.

Eine Forderung der Widerspruchsführerin aus dem angeführten Ordnungswidrigkeitsverfahren des Amtsgericht Iserlohn zu GZ: 91 OWI-261 Js 15/17-24/17 bestand nicht. Das Ordnungswidrigkeitsverfahren wurde eingestellt, ohne dass die Widerspruchsführerin zuvor Zahlungen auf das ursprünglich verhängte Bußgeld erbracht hätte.

Eine Minderungsentscheidung nach § 31 oder § 32 SGB II im Umfang von € 3.572,30 vom 01.12.2014 bis 31.07.2016 lag nicht vor.

Mit Bescheid vom 24.10.2016 wurde der Widerspruchsführerin ein Betrag von € 3.572,40 an Leistungen für die Bedarfe der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II für die Zeit vom 01.12.2014 bis zum 31.07.2016 nachgezahlt.

Dieser war jedoch wegen § 44 Abs. 2 SGB I nicht zu verzinsen.

Nach dieser Vorschrift beginnt die Verzinsung frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrages.

Ein vollständiger Leistungsantrag lag frühestens mit dem Nachweis entstehender Unterkunftskosten am 28.09.2016 vor.

Dass der Widerspruchsführerin Kosten für Unterkunft und Heizung entstanden zahlen sollte, wurde erstmals mit dem Weiterbewilligungsantrag vom 14. Januar 2016 bekannt, nachdem die Widerspruchsführerin in der Zeit zuvor regelmäßig keine Unterkunftskosten bei ihren Anträgen auf Arbeitslosengeld II angegeben hatte und seit dem Jahr 2014 mehrfach angab, ihr entstünden keine Unterkunftskosten. Einen Nachweis für zu zahlende Unterkunftskosten erbrachte sie nicht.

Erst nach Aufforderungen, diese konkret zu belegen reichte die Widerspruchsführerin am 28.09.2016 eine Erklärung vom 03.09.2016 ihrer Großmutter Frau Wera Müller, dass sie an sie monatlich € 190,00 für die Unterkunft und Heizung zu zahlen habe.

Erst mit der Vorlage dieser Erklärung lag ein vollständiger Antrag auf Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach §§ 19, 22 I SGB II vor.

Über diesen ist dann innerhalb eines Monats am 24.10.2016 entschieden worden. Die Auszahlung erfolgte im selben Zuge.

Nach dieser Sach- und Rechtslage musste der Widerspruch erfolglos bleiben.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

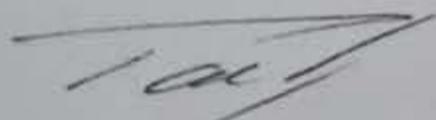
Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,
schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag



Paetz